

kaufen. Mir liegt z. B. ein vollständiges Verzeichnis der Auteurs célèbres von E. Flammarion in Paris (60 emi. ord.) vor, von denen eine Mailänder Firma 100 Bände für 20 l. anbietet. Solange sich die Preisdrückerei auf inländische Werke beschränkte, hatte der Buchhändler von der Straße, der vom eigentlichen Buchhandel gar nichts versteht, vollkommen recht: er handelte im Rahmen des Autorengesetzes, das ihm einen sehr weiten Spielraum gewährte, und niemand vermochte ihm dareinzureden. Seine literarischen Kenntnisse, seine buchhändlerische Schulung hoben ihn nicht über das Niveau eines gewöhnlichen Verkäufers von bedrucktem Papier. Das Übel ist tief eingegriffen und wird für den Sortimenten noch fühlbarer, wenn solche Gelegenheits-Buchhändler jetzt auch zu den ausländischen Verlagsartikeln greifen. Heute kündigt man die Auteurs célèbres mit 66 $\frac{2}{3}$ % Rabatt an; morgen kann die Reihe an den nicht mehr »zugkräftigen« 95 emi.-Roman kommen; die Volksbibliotheken bereichern ihr Lager mit solchen Werken, und inländische Verleger und Sortimenten können zusehen. Könnte sich da nicht der Buchhändler-Verband endlich einmal energisch aufraffen und einem solchen für Italien beschämenden Zustand den Garaus machen? Ein italienisches Sprichwort besagt, daß jedes Spiel sehr schön ist, wenn es nicht lange dauert. Das Spiel der Preisdrückerei währt aber schon lange Zeit, und es wäre höchste Zeit, es einmal einzudämmen. Caveant consules!

Eine Turiner Firma ist Eigentümerin des Übersetzungsrechtes der Darwinschen Werke. Nun hat eine Mailänder Firma zwei Werke dieses Schriftstellers unter dem Schutze des Urheberrechtsgesetzes nachgedruckt und zu sehr ermäßigten Preisen in den Handel gebracht. Auf dem Umschlag kommen die Namen der ersten Übersetzer beider Werke vor. Da entsteht die Frage: Kann der Verleger — vorausgesetzt, daß für den Nachdruck entsprechende Unterhandlungen zwischen Verleger und gesetzlich berechtigtem Nachdrucker gepflogen worden sind — auch den Namen des Übersetzers mit dem Kauf abtreten? Oder: falls der gesetzlich berechnete Nachdrucker eines in die zweite Schutzperiode fallenden Werkes mit dem Verleger des Originalwerkes gar keine Unterhandlungen geführt, sondern ihn nur verständigt hat, daß er dieses oder jenes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nachdrucken wolle, — darf der Nachdrucker die Namen der ersten Übersetzer der betreffenden Werke auch auf dem gesetzlich gestatteten Nachdruck anführen? Wenn ich zur Abgabe eines Gutachtens darüber angegangen würde, so müßte ich verneinend antworten, weil das Originalwerk nur für den Originalverleger, nicht aber für den Nachdrucker übersetzt worden ist. Wäre ich der Übersetzer, so würde ich gewiß Einspruch gegen den Nachdruck erheben und damit eine Frage anschnitten, die die Urheberrechtsgesetzgebung interessieren und von grundlegender Bedeutung für sie werden müßte. Die Praxis hat ergeben, daß die Nachfolger und Erben eines verstorbenen Verlegers ein ihm verkauftes Werk ohne Zustimmung des Urhebers nicht neudrucken dürfen. Derselbe Grundsatz muß, meiner Ansicht nach, auch für den Übersetzer gelten, der ja sozusagen in der betreffenden fremden Sprache als der Autor angesehen werden muß.

Der Volksbibliotheken-Verband kann auf einen erfreulichen Zuwachs in seinem fünfjährigen Bestehen zurückblicken. Im Jahre 1909 fing er mit 221 verbündeten Bibliotheken an, die 1910 auf 371, im Jahre 1911 auf 759, 1912 auf 809 und im abgelaufenen Jahr auf 1052 gestiegen sind. Auf solch ein Ergebnis war die Leitung nicht vorbereitet, und sie ist stolz darauf.

Mit dem Zuwachs der Bibliotheken stieg auch die Nachfrage nach Lesestoff, und folgende Zahlen über die Anschaffungen geben einen klaren Blick über das zutage getretene Lesebedürfnis. Im Jahre 1912 kaufte der Verband ungefähr 56 000 neue Bände im Werte von 91 000 l. ord., die ihm rund gerechnet 56 000 l. netto gekostet haben. Im Jahre 1913 erwarb der Verband 60 000 neue Bände zum Ordinärpreis von 100 000 l. oder 61 000 l. netto. Damit sind dem Sortiment 39 000 l. entgangen, denn es ist schwerlich anzunehmen, daß es bei einem Durchschnittsrabatt von 25—30% so — freigebig gewesen wäre, 39% zu gewähren. Vom

Standpunkt der Volksbildung aus kann man die Sache als eine erfreuliche Konjunktur auffassen. Dem Sortimentenbuchhandel erwächst durch diesen Fortschritt aber nur Schaden, und es kann nicht geleugnet werden, daß für den Sortimenten sehr harte Zeiten hereingebrochen sind. Um sich vor dem Unheil zu retten, hat das Sortiment zu den verschiedenartigsten Nebenartikeln gegriffen: es verkauft Musikalien, Notenpapier, Briefpapier, Stanzleigenstände usw., worin die Konkurrenz nicht allzu fühlbar ist, und sucht sich auf diese Weise über Wasser zu halten.

Unsere Volksschüler will man jetzt eine gewisse ästhetische Bildung verschaffen und in ihrem Gemüt den Sinn und die Liebe zum Bücherlesen erwecken. Hierbei nahm man das rassenverwandte Frankreich zum Beispiel und macht gegenwärtig dafür Propaganda, die Umschläge der Schreibhefte nicht mehr aus glattem Pappdeckel herzustellen, sondern mit Porträts berühmter Männer, mit Bildern aus der Nationalgeschichte älterer und neuerer Zeit, mit nach der Natur photographierten Tierbildern usw. zu zieren. Die inneren Umschlagseiten sollen mit kurzen moralischen Erzählungen bedruckt werden. Es ist bekannt, wie anregend das Bild auf das Gemüt des jungen Schülers wirkt. Eine Darstellung der Gewinnung und Bearbeitung des Eisens, der Kohle, des Glases usw. durch wenige farbige Bilder, wird von ihm beachtet und mit Neugierde verfolgt. Seine Kenntnisse erfahren durch eine kurze Erklärung eine Bereicherung — wenn auch nur in geringem Maße —, und so wird er in gewissem Grade vorbereitet auf das, was er später eingehend studieren wird. In Frankreich sind Schreibhefte mit derartigen Bildern seit Jahren eingeführt; es besteht dort eine eigne Industrie zur Herstellung dieser Hefte. Nun will man die Sache auch in Italien versuchen, und da wir über gutgeschulte lithographische und Druck-Anstalten verfügen, so hofft man in den maßgebenden Kreisen, daß die Neuerung sich recht bald zum Nutzen der allgemeinen Bildung unserer Volksschulbesucher bewähren wird.

Prof. Cesare Bertolini hat den zweiten Band des *Appunti didattici del diritto romano* herausgegeben (Union Tipog. Editr. Torinese; l. 6.—). In diesem als zweite Serie bezeichneten Band behandelt er den Zivilprozeß mit einer Sachkenntnis, die ihn als einen hervorragenden Juristen kennzeichnet. Die Hauptstücke über die Prozedur *in iudicio*, über die Ausführung der Urteile und deren Rechtsmittel sind nicht nur aus der reinen Theorie, sondern auch aus der Praxis geschöpft. Ein jeder kann sich auf die Ansichten des Autors stützen und die Zivilprozeßordnung, soweit sie auf das römische Recht zurückgeht, mit Nutzen studieren. Fast jede Seite ist mit zahlreichen Anmerkungen versehen, ein Zeichen, daß der Autor das Thema vorerst gründlich und praktisch durchstudiert hat.

Die Firma E. Loescher & Co. in Rom gibt eine zweite, verbesserte Ausgabe von G. Bobbio, *Fra tipi e copie* (l. 3.—) heraus. Aus dem Titel der ersten Ausgabe konnte man sich nicht klar werden, was eigentlich das Buch enthielt; jetzt weiß man, daß es von Autoren, Verlegern, Buchdruckern und deren Kundschaft handelt. Außerst interessant ist die Beschreibung des Buchdruckerlebens, das manchem so beneidenswert vorkommt. Der Autor hat aber die Sache von allen Seiten studiert und schildert sie so, daß mancher Leser den Schluß ziehen wird, daß jedes Gewerbe auf dieser Welt auch seine Schattenseiten hat. Das Buch ist eine lebendige Beschreibung der Zustände im Druckergerwebe und zeigt, wie der Drucker, der nach landläufiger Ansicht im Golde schwimmt, sich aus Geldnöten vergeblich herauszuwinden versucht, wie ihn die Autoren im Vorschüsse angehen und wie er endlich seine Arbeiter auf den Wochenlohn warten lassen muß. Im großen und ganzen schildert es also nur das Elend des Buchdrucker- und Verlegerlebens, stellenweise ist es aber mit köstlichem Humor gewürzt. Von vielen Dingen fällt hier der Schleier, so daß man das Buch mit Nutzen und Vergnügen liest.

Die italienische Gesellschaft für die Erforschung Livyens hat dem Mitgliede des Herrenhauses Leop. Franchetti die Auf-